

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6117

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Jan Kürschner
Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme des lvkm-sh zu folgendem Gesetzesentwurf

- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**
Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FPD und SSW
Drucksache 20/3684
Änderungsantrag der Fraktion der SPD
Drucksache 20/3706

Kiel, 16.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e. V. (lvkm-sh) ist ein starker Elternverein und kompetenter Fachverband. Er ist Ansprechpartner für alle Menschen, die von Behinderung betroffen sind. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Beratung, Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen sowie ihren An- und Zugehörigen. Dem lvkm-sh sind landesweit 20 Mitgliedsorganisationen mit rund 1.100 Familien und Einzelmitgliedern angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Zu: Artikel 8, Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger

In unserer Beratungsstelle in Kiel, die landesweit berät, erreichen uns regelmäßig zahlreiche Anliegen von pflegenden Angehörigen, insbesondere von Eltern von Kindern mit Behinderungen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, dass Artikel 8 erstmals pflegende Angehörige unter einen besonderen Schutz stellt. Diese Anerkennung trägt der zentralen Rolle Rechnung, die Angehörige für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung einnehmen.

Die Pflege von Menschen mit Behinderungen wäre ohne den enormen und kontinuierlichen Einsatz pflegender Familienmitglieder nicht aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig stehen diese Personen häufig vor außergewöhnlichen physischen, psychischen und organisatorischen Herausforderungen. Sie sind dauerhaft in einen hoch anspruchsvollen Alltag eingebunden, der mit der Pflege eines nahestehenden Menschen einhergeht. Zwar bestehen grundsätzlich Entlastungsangebote, jedoch sind diese in der Praxis aus vielfältigen Gründen oftmals nicht oder nur eingeschränkt zugänglich.

So besteht beispielsweise in Schleswig-Holstein ein erheblicher Mangel an Kurzzeitpflegeplätzen für Minderjährige mit Pflegebedarf. Familienentlastende Dienste sehen sich infolge des anhaltenden Fachkräftemangels gezwungen, ihre Angebote zu reduzieren. Darüber hinaus kündigen ambulante Pflegedienste aus wirtschaftlichen Gründen vermehrt Verträge mit Familien in ländlichen Regionen. Diese Beispiele verdeutlichen, dass die bestehenden Versorgungsstrukturen insgesamt fragil sind und den tatsächlichen Bedarfen nicht ausreichend gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, die Leistung pflegender Angehöriger nicht nur formal anzuerkennen, sondern sie nachhaltig zu würdigen und durch verlässliche, bedarfsgerechte Unterstützungsstrukturen langfristig abzusichern.

Zu: Artikel 14, Digitalisierung und Teilhabe

Wir begrüßen ausdrücklich die in Artikel 14 Abs. 2 vorgesehene Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Teilhabe am digitalen Zugang. Sie stellt einen wichtigen Schritt dar, um digitale Angebote inklusiv und für alle Menschen zugänglich zu gestalten. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass insbesondere Menschen mit Behinderungen weiterhin vor erheblichen Herausforderungen bei der Nutzung digitaler Verwaltungs- und Serviceangebote stehen.

So sind Onlineformulare häufig nicht barrierefrei gestaltet: Erklärungen in Leichter Sprache fehlen, alternative Eingabemöglichkeiten wie Spracheingaben sind nicht vorgesehen, Vorlesefunktionen stehen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung, und nicht selten sind digitale Anwendungen mit den von den Nutzer*innen eingesetzten Hilfsprogrammen nicht kompatibel. Diese Beispiele verdeutlichen nur einen Teil der vielfältigen Barrieren, denen Menschen mit Behinderungen im digitalen Raum nach wie vor begegnen.

Vor diesem Hintergrund kommt der persönlichen Hilfestellung sowie der konsequenten Fortführung analoger Zugangsmöglichkeiten eine zentrale Bedeutung zu. Sie sind unverzichtbar, um Ausgrenzungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass digitale Transformationsprozesse nicht zulasten derjenigen gehen, die ohnehin mit strukturellen Benachteiligungen konfrontiert sind. Analoge Zugänge und unterstützende Angebote schaffen notwendige Alternativen und Übergänge, solange digitale Barrierefreiheit nicht umfassend gewährleistet ist.

Nur durch ein Zusammenspiel aus barrierefreien digitalen Lösungen, individueller Unterstützung und gleichwertigen analogen Angeboten kann ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen nachhaltig gefördert werden. Zugleich wird so sichergestellt, dass alle Menschen, unabhängig von individuellen Voraussetzungen, gleichberechtigt an der digitalen Welt und den damit verbundenen gesellschaftlichen Prozessen teilhaben können.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne mit unserer Expertise zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Bölsch
(Vorsitzender)